

Allgemeine Reisevermittlungsbedingungen

Sehr geehrter Kunde, bitte schenken Sie den nachstehenden Vermittlungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Sie regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen als Kunden und der diwemo - Leif Petersen und Jörn Schmitt GbR (nachfolgend diwemo genannt). Diese Vermittlungsbedingungen werden Bestandteil des mit diwemo als Vermittler von touristischen Leistungen geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags (Reisevermittlungsvertrag) und ergänzen die hierauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff. BGB und füllen diese aus.

1. Gegenstand der Vermittlung

Diwemo vermittelt touristische Leistungen. Diwemo erbringt mit dieser Tätigkeit keine eigenen Leistungen, sondern vermittelt diese vielmehr im Namen und für Rechnung dritter Unternehmen, nachfolgend Reiseunternehmen genannt. Der Vertrag über die gebuchte Leistung kommt somit ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Reiseunternehmen zustande. Diwemo und den Kunden verbindet lediglich ein Vermittlungsvertrag.

Der Umfang der vermittelten Leistung ergibt sich aus der Buchungsbestätigung des Reiseunternehmens. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Buchung und Vertragsschluss

2.1

Der Abschluss des Vertrags bedarf keiner bestimmten Form. Mit der Erteilung des Vermittlungsauftrags kommt zwischen Ihnen als Kunden und diwemo als Reisevermittler der Reisevermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande.

2.2

Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt diwemo den Eingang des Auftrags zunächst auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar.

2.3

Bei der Vermittlung von Reisedienstleistungen wird mit uns kein Reisevertrag im Sinne des Reisevertragsrechts begründet. Die Vermittlung erstreckt sich lediglich auf die Vermittlung eines Vertrages zwischen Ihnen und dem gewünschten Reiseveranstalter, der gewünschten Reederei, dem Hotelier, Mietwagenunternehmer, Event-Veranstalter, Reiseversicherer und/oder der Fluggesellschaft (Ihrem Vertragspartner).

2.4

Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- und Geschäftsbedingungen, welche Sie abgedruckt in den der Buchung zugrunde liegenden Katalogen des Reiseunternehmens finden. Diwemo ist verpflichtet, Ihnen die jeweiligen Reise- und Geschäftsbedingungen vor Buchungsabschluss zukommen zu lassen. Dies kann durch Übergabe des gültigen Katalogs, durch Übergabe der gedruckten Reise- und Geschäftsbedingungen oder durch dessen Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.

2.5

Die Reise- und Geschäftsbedingungen des Reiseunternehmens, dessen Leistungen diwemo vermittelt, gelten insbesondere auch hinsichtlich der Zahlungs- und Rücktrittsbedingungen für den Kunden. Diwemo selbst hat keine eigenen Zahlungs- und Rücktrittsbedingungen. Es finden ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Reiseunternehmens Anwendung. Es ist diwemo nicht gestattet, diese Bedingungen zu verändern oder von diesen abzuweichen.

3. Allgemeine Vertragsverpflichtungen, Auskünfte und Hinweise

3.1

Die vertragliche Leistungspflicht von diwemo besteht, nach Maßgabe dieser Vermittlungsbedingungen, in der Vornahme der zur Durchführung des Vermittlungsauftrags notwendigen Handlungen entsprechend dem Buchungsauftrag des Kunden und der entsprechenden Beratung, sowie der Abwicklung der Buchung, insbesondere der Übergabe der Reiseunterlagen soweit diese nicht nach dem mit dem jeweils vermittelten Reiseunternehmens getroffenen Vereinbarungen direkt dem Kunden übermittelt werden.

3.2

Diwemo ist berechtigt, von Buchungsvorgaben abzuweichen, wenn wir nach den Umständen davon ausgehen dürfen, daß der Kunde diese Abweichung billigen würde. Dies gilt nur insoweit, als es diwemo nicht möglich ist, den Kunden zuvor von der Abweichung zu unterrichten und seine Entscheidung zu erfragen. Diwemo hat den Kunden vor einer Abweichung von den Buchungsvorgaben zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten, es sei denn, daß die hierdurch bedingte zeitliche Verzögerung die Durchführung des vom Kunden unbedingt erteilten Vermittlungsauftrags gefährdet oder unmöglich macht.

3.3

Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet diwemo im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden.

3.4

Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande.

3.5

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist diwemo nicht verpflichtet, den jeweils günstigsten Anbieter der abgefragten Reiseleistung zu ermitteln und/oder anzubieten.

4. Pflichten bezüglich Einreisevorschriften, Visa und Versicherungen

4.1

Diwemo unterrichtet den Kunden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit uns hierzu ein entsprechender Auftrag ausdrücklich erteilt worden ist.

4.2

Ansonsten besteht eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht nur dann, wenn diwemo bekannte oder erkennbare Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen (insbesondere bei Pauschalreisen) nicht bereits in einem dem Kunden vorliegenden Reiseprospekt enthalten sind.

4.3

Im Falle einer nach den vorstehenden Bestimmungen begründeten Informationspflicht kann diwemo ohne besonderen Hinweis des Kunden davon ausgehen, daß der Kunde und seine Mitreisenden deutsche Staatsangehörige sind und in deren Person keine Besonderheiten (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit) vorliegen.

4.4

Entsprechende Hinweispflichten beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus oder von geeigneten Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen, branchenüblichen Nachschlagewerken oder der Weitergabe von Informationen ausländischer Botschaften, Konsulaten oder Tourismusämtern.

4.5

Eine spezielle Nachforschungspflicht von diwemo besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarungen nicht. Diwemo kann seine Hinweispflicht auch dadurch erfüllen, daß wir den Kunden auf die Notwendigkeit einer eigenen, speziellen Nachfrage bei den in Betracht kommenden Informationsstellen verweisen.

4.6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bezüglich der Informationen über Zollvorschriften, polizeilicher Einreisevorschriften sowie bezüglich gesundheitsprophylaktischer Vorsorgemaßnahmen des Kunden und seiner Mitreisenden.

4.7

Diwemo ist verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren, ob die von uns vermittelten Reiseleistungen eine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten.

4.8

Eine weitgehende Informationsverpflichtung bezüglich des Umfangs, den Deckungsschutz und den Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen besteht nicht, soweit diesbezüglich keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Soweit Gegenstand der Vermittlung Reiseversicherungen sind, besteht eine Informationspflicht von diwemo insbesondere insoweit nicht, als sich der Kunde aus den ihm zu übergebenden oder den bereits vorliegenden Unterlagen des Versicherungsanbieters über die Versicherungsbedingungen und entsprechenden Deckungssummen entsprechend unterrichten kann.

4.9

Zur Beschaffung von Visa oder sonstigen für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumenten ist diwemo ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet. Im Falle der Annahme eines solchen Auftrages kann diwemo ohne besondere Vereinbarung die Erstattung der uns entstehenden Aufwendungen, insbesondere der Telekommunikationskosten und - in Eilfällen - den Kosten der Botengänge oder einschlägiger Serviceunternehmen verlangen. Diwemo kann für die Tätigkeit selbst eine Vergütung fordern, wenn diese vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war. Die Höhe der Vergütung muss dem Kunden in jedem Fall vor Annahme des Auftrages mitgeteilt werden.

4.10

Diwemo haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und für den rechtzeitigen Zugang, es sei denn, daß die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände von diwemo schuldhaft verursacht oder herbeigeführt wurden.

5. Stellung und Pflichten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Flugtickets bestimmter Linienfluggesellschaften

5.1

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Vermittlung von Flügen bestimmter Fluggesellschaften, die von diwemo allgemein, vor oder bei der Annahme des Vermittlungsauftrages benannt wurden.

5.2

Mit den genannten Fluggesellschaften ist diwemo auf der Grundlage besonderer vertraglicher Vereinbarungen und der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen eines Agenturverhältnisses verbunden.

5.3

Dem Kunden gegenüber wird diwemo jedoch ausschließlich als Vermittler eines Luftbeförderungsvertrages zwischen diesem und der jeweiligen Fluggesellschaft tätig. Im Rahmen dieser Doppelstellung hat diwemo also sowohl dem Kunden als auch gegenüber der Fluggesellschaft vertragliche und gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

5.4

Diwemo trifft keine eigene Leistungspflicht oder Haftung bezüglich der vermittelten Flugleistung. Eine etwaige Haftung von diwemo aus einer schuldhaften Verletzung unserer Pflichten als Reisevermittler bleibt hiervon unberührt.

5.5

Die angegebenen und in Rechnung gestellten Preise sind (soweit bezüglich Steuern und Flughafengebühren nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde) Brutto-Endpreise und beinhalten eine von diwemo kalkulierte Vergütung für unsere Tätigkeit für den Kunden. Im Falle einer Umbuchung, eines Namenswechsels, des Rücktritts oder der Nichtinanspruchnahme kann diwemo hierfür die von der Fluggesellschaft geforderten Entgelte einziehen sowie zusätzlich ein im Einzelfall vereinbartes Bearbeitungsgeld fordern.

5.6

Diwemo ist von der Fluggesellschaft mit dem Inkasso des Flugpreises und sonstiger von der Fluggesellschaft zu fordernden Entgelte beauftragt und haftet dieser gegenüber für die Zahlung. Eine für diese Inkassotätigkeit gegebenenfalls erfolgende Vergütung der Fluggesellschaft an diwemo ist ohne Einfluss auf den vom Kunden zu zahlenden Preis.

5.7

Diwemo kann Forderungen der Fluggesellschaft im eigenen Namen gerichtlich und aussergerichtlich geltend machen.

5.8

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes für inländische Flüge und - soweit auf den jeweiligen Flug anwendbar - unmittelbar, wie inländische Bestimmungen, die Vorschriften des Montrealer Abkommens. ergänzend gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

6. Aufwendungsersatz, Vergütungen, Inkasso und Zahlungen

6.1

Diwemo ist berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Reise- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungsträger und Unternehmen zu verlangen, soweit diese wirksam vereinbart sind und rechtswirksame Anzahlungsbestimmungen enthalten. Weitergehende Anzahlungen kann diwemo unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 651 k BGB (Pflicht zur Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen), erheben, wenn insoweit hierzu eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

6.2

Soweit es den Vorgaben des vermittelten Reiseunternehmens gegenüber diwemo, insbesondere dem Agenturvertrag zwischen Reiseunternehmen und diwemo, in gesetzlicher Weise entspricht, ist diwemo berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis der vermittelten Leistung ganz oder teilweise für den Kunden zu verauslagern. Bei Pauschalreisen ist hierfür die Voraussetzung, daß dies gegen Aushändigung eines gültigen Sicherheitsscheins gemäß § 651k BGB geschieht.

6.3

Die Regelung in Ziffer 6.2 gilt entsprechend auch für die Stornierungskosten (Rücktrittsentschädigungen) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungsträgers/Reiseunternehmens.

6.4

Diwemo kann Ersatz der uns für die Vermittlung entstehenden Aufwendungen verlangen, soweit dies vereinbart ist und wir diese den Umständen nach für erforderlich halten durften.

6.5

Der Anspruch von diwemo auf Aufwendungsersatz umfasst auch Zahlungen an das vermittelte Reiseunternehmen auf den Reisepreis oder sonstige Zahlungen, soweit diese entsprechend den vorgenannten Bestimmungen in Ziffer 6.2 und 6.3 erfolgt sind.

6.6

Einem Aufwendungsersatzanspruch von diwemo gegenüber kann der Kunde Ansprüche gegenüber dem vermittelten Reiseunternehmen, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrages, nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung entgegenhalten, es sei denn, daß für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten von diwemo ursächlich oder mutursächlich geworden ist oder diwemo aus anderen Gründen gegenüber dem Reisekunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

7. Selbstständige Vergütungsansprüche von diwemo

Selbstständige Vergütungsansprüche von diwemo gegenüber dem Kunden bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, welche auch durch deutlich sichtbaren Hinweis von Preislisten auf unseren Internetseiten und einem entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Hinweis von diwemo gegenüber dem Kunden hierauf getroffen werden kann.

8. Reiseunterlagen

8.1

Sowohl den Kunden, wie auch diwemo trifft die Pflicht, Vertrags- und Reiseunterlagen des vermittelten Reiseunternehmens, die dem Kunden durch diwemo ausgehändigt wurden, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag, zu überprüfen.

8.2

Der Kunde ist verpflichtet, diwemo über dem Kunden erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach so kann eine Schadenersatzverpflichtung von diwemo bezüglich eines hieraus dem Kunden entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadenminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadenersatzverpflichtung von diwemo entfällt vollständig, wenn die in 8.1 bezeichneten Umstände für uns nicht erkennbar waren.

9. Pflichten von diwemo bei Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Reiseunternehmen

9.1

Bei Reklamationen oder sonstigen Geltendmachungen von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Unternehmen beschränkt sich die Verpflichtung von diwemo auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunden hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der gebuchten Unternehmen.

9.2

Eine Verpflichtung von diwemo zur Entgegennahme und/oder Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen besteht nicht. Übernimmt diwemo in Ausnahmefällen die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet diwemo für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von uns selbst vorsätzlich oder grob fahrlässiger Fristversäumnisse.

9.3

Bezüglich etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber den vermittelten Reiseunternehmen besteht gleichfalls keine Pflicht von diwemo zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen. Diwemo wird keine rechtsberatenden Tätigkeiten ausführen.

10. Haftung von diwemo

10.1

Soweit diwemo eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet diwemo nicht für das Zustandekommen von dem Buchungswunsch des Kunden entsprechenden Verträgen mit den zu vermittelnden Reiseunternehmen.

10.2

Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet diwemo bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleitung entstehen. Bei der Vermittlung mehrerer touristischer Hauptleistungen (entsprechen dem gesetzlichen Begriff der Pauschalreise) gilt dies nicht, soweit diwemo gemäß § 651a Abs. 2 BGB den Anschein begründet, die vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

10.3

Eine etwaige eigene Haftung von diwemo aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10.4

Die Haftung von diwemo ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit eine etwaige Pflichtverletzung von diwemo nicht vertragliche Hauptpflichten von diwemo oder Ansprüche des Kunden aus Körperschäden betrifft.

11. Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden gegenüber diwemo

11.1

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Beratungs- und/oder Vermittlungsleistung von diwemo hat der Kunde innerhalb eines Monats geltend zu machen. Es wird hierfür ausdrücklich die Schriftform empfohlen.

11.2

Die Frist beginnt mit dem vertraglich vorgesehenen Ende der vermittelten Reiseleistungen (bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden der letzten), jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde von den gegen diwemo begründeten Umständen Kenntnis erlangt.

11.3

Die Frist wird nicht gewahrt durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Reiseunternehmen, welche die vermittelte Reiseleistung zu erbringen hatten oder erbracht haben.

11.4

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden ist nicht ausgeschlossen, wenn diese unverschuldet unterblieb.

12. Datenschutz

12.1

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung- und -erfüllung notwendig ist. Hierbei erfüllen wir alle gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

12.2

Die unter Punkt 12.1 genannten Daten werden von uns nicht an Dritte weitergegeben.

12.3

Zahlungsrelevante Daten werden nach Bearbeitung Ihrer Buchung von uns gelöscht und nicht in unseren Datenbanken gespeichert. Kreditkartendaten werden generell nicht in unseren Datenbanken gespeichert. Sie werden von uns nur für den direkten und unmittelbaren Zahlungsvorgang erfragt und erfasst, auch, wenn dies mehrere Abfragen der Daten zur Folge haben sollte (z. B. für die Anzahlung sowie die Restzahlung). Sollten wir Ihre Zahlungsdaten für die Abwicklung einer Zahlung im sogenannten Direktinkassoverfahren an das/die ausführenden Reiseunternehmen weitergeben, so gelten diesbezüglich die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Reiseunternehmens. Sollten Ihre Zahlungsdaten in solch einem Fall in den Datenbanken der beteiligten Reiseunternehmen gespeichert werden, hat diwemo hierauf keinen Einfluss, wird Sie jedoch darüber informieren.

12.4

Gerne möchten wir Sie zukünftig schriftlich oder auf elektronischem Weg über neue Angebote informieren. Diese Möglichkeit werden wir jedoch nur nutzen, wenn Sie uns zuvor Ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. Dies kann zum Beispiel durch Ihre Unterschrift unter dem entsprechenden Absatz auf unseren Reiseanmeldungen bzw. den Reisebestätigungen der einzelnen Reiseveranstalter erfolgen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit Auskunft über Ihre gespeicherten Daten zu verlangen. Des Weiteren können Sie Ihr Einverständnis jederzeit zurückziehen. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen.

13. Verjährung

13.1

Ansprüche des Kunden gegenüber diwemo, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung, verjähren in einem Jahr.

13.2

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Umständen, die den Anspruch gegen diwemo begründen und diwemo selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

13.3

Schweben zwischen dem Kunden und diwemo Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder diwemo die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und diwemo findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2

Im Falle von Klagen gegen uns als Reisevermittler ist unser Gerichtsstand ausschließlich Hamburg.

14.3

Für Klagen von diwemo gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von diwemo vereinbart.

14.4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevermittlungsvertrag zwischen dem Kunden und diwemo anwendbar sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vermittlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Reisevermittlungsvertrags sowie aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 25. September 2017

**diwemo - Ihr mobiles Reisebüro
Leif Petersen und Jörn Schmitt GbR**

**Hausanschrift:
Kleekamp 2
22335 Hamburg**

**Postanschrift:
Postfach 63 04 15
22314 Hamburg**

**Telefon: 040/53 00 89 92
Fax: 040/53 00 89 93
Mail: info@diwemo.de
Web: www.diwemo.de
www.diwemo-kreuzfahrten.de**

**Steuernummer: 49/613/00725
USt-IdNr.: DE295782444**